

Aktien-ETFs

iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)

Verkaufsprospekt
einschließlich Vertragsbedingungen

BlackRock Asset Management Deutschland AG

Oktober 2012

Namen und Adressen

Kapitalanlagegesellschaft
BlackRock Asset Management Deutschland AG
Max-Joseph-Str. 6
80333 München
Deutschland
Tel: +49 (0) 89 42729 – 5858
Fax: +49 (0) 89 42729 – 5958
info@iShares.de
www.iShares.de
AG München, HRB 134 527

Gesetzlicher Vertreter
Dr. Dirk Klee
Michael Krautzberger
Dr. Thomas Groffmann

Depotbank (Zahl- und Hinterlegungsstelle)
State Street Bank GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 55 878 100

Abschlussprüfer
Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung München
Rosenheimer Platz. 4
81620 München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 29036 – 0

**Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an
Frankfurter Wertpapierbörse.**

UniCredit Bank AG
Equity Linked Index Group
Arabellastr. 12
81925 München, Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Commerzbank AG
Mainzer Landstr. 153
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen

Wertpapierkennnummer:

Bezeichnung	WKN
iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)	A0F5UE

Der Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, schlichtung@bundesbank.de wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt (die weiteren Kontaktdaten sind auf der Homepage des BVI www.bvi.de abrufbar).

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen über-

setzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Investmentgesetzes (InvG).

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen:

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- (a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- (b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem »Act of Congress« gegründet wurde, oder
- (c) ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen.

Inhalt.

1. Grundlagen	7
1.1. Verkaufsunterlagen	7
1.2. Vertragsbedingungen	7
2. Verwaltungsgesellschaft	7
2.1. Firma, Rechtsform und Sitz	7
2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand	7
3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	8
3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag	8
3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers	8
4. Depotbank	8
4.1. Allgemeines	8
4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit	8
5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Sondervermögens	9
5.1. Auflagedatum und Laufzeit	9
5.2. Anlageziel	9
5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels	9
6. Anlagegrundsätze	9
6.1. Allgemeines	9
6.2. Auswirkungen von Indexanpassungen	9
6.3. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung	9
6.4. Duplizierungsgrad	10
7. Anteilklassen	10
8. Anlageinstrumente im Einzelnen	10
8.1. Wertpapiere	10
8.2. Geldmarktinstrumente.	10
8.3. Bankguthaben	11
8.4. Derivate	11
9. Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen	13
9.1. Ausstellergrenzen	13
9.2. Anlagegrenzen	14
10. Darlehens- und Pensionsgeschäfte	14
10.1. Darlehensgeschäfte	14
10.2. Pensionsgeschäfte	14
11. Kreditaufnahme	14
12. Bewertung	15

12.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	15
12.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände	15
13. Wertentwicklung	15
14. Risikohinweise	16
14.1. Allgemeines	16
14.2. Verlustrisiko	16
14.3. Abweichungsrisiko	16
14.4. Konzentrationsrisiko	16
14.5. Marktrisiko	16
14.6. Liquiditätsrisiko	16
14.7. Adressenausfallrisiko	16
14.8. Abwicklungsrisiko	16
14.9. Währungsrisiko	16
14.10. Verwahrrisiko	16
14.11. Inflationsrisiko	16
14.12. Länder- oder Transferrisiko	16
14.13. Rechtliches und steuerliches Risiko	17
14.14. Änderung der Anlagepolitik	17
14.15. Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	17
14.16. Risiko der Rücknahmeaussetzung	17
14.17. Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	17
14.18. Risiko von Anlagebeschränkungen	17
15. Profil des typischen Anlegers	18
16. Anteile	18
17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft	18
17.1. Ausgabe von Anteilen	18
17.2. Rücknahme von Anteilen	18
17.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	18
17.4. Aussetzung der Anteilrücknahme	18
18. Börsen und Märkte	18
18.1. Allgemeines	18
18.2. Die Funktion der Designated Sponsors	18
18.3. Die Risiken des Börsenhandels	18
18.4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse	19
19. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	19
19.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis	19
19.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	19
19.3. Ausgabeaufschlag	19
19.4. Rücknahmeabschlag	19

19.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	19	29. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	28
19.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	19	30. Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden	28
20. Verwaltungs- und sonstige Kosten	19	31. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)	29
20.1. Kostenpauschale	19	32. Interessenskonflikte	29
20.2. Sonstige Aufwendungen	20	Überblick über die bestehenden Anteilklassen	33
20.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio	20	33. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)	33
21. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen	20	Allgemeine Vertragsbedingungen.	34
22. Teilfonds	20	Besondere Vertragsbedingungen für das Sondervermögen iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE).	41
23. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	20		
24. Geschäftsjahr und Ausschüttungen	21		
24.1. Geschäftsjahr	21		
24.2. Ausschüttungsmechanik	21		
25. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	21		
25.1. Allgemeines	21		
25.2. Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens	21		
25.3. Übertragung von Sondervermögen	21		
25.4. Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	22		
26. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	22		
26.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	23		
26.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	24		
26.3. Steuerausländer	26		
26.4. Solidaritätszuschlag	26		
26.5. Kirchensteuer	26		
26.6. Ausländische Quellensteuer	26		
26.7. Ertragsausgleich	26		
26.8. Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	26		
26.9. Zwischengewinnbesteuerung	27		
26.10. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	27		
26.11. Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	27		
26.12. EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung	27		
26.13. Hinweis	28		
27. Auslagerung	28		
28. Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer	28		

Verkaufsprospekt

1. Grundlagen

Das Sondervermögen iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE) ist ein "Richtlinienkonformes Sondervermögen" im Sinne des InvG (im Folgenden "Sondervermögen" genannt). Es wird von der BlackRock Asset Management Deutschland AG (im Folgenden "Gesellschaft" genannt) verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („**Allgemeine Vertragsbedingungen**“ und „**Besondere Vertragsbedingungen**“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1.1. Verkaufsunterlagen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG, Max-Joseph-Str. 6, 80333 München.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft erhältlich.

1.2. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Sondervermögens oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotfüh-

renden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne Berechnung eines Rückgabeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Das Sondervermögen wird von der am 23.10.2000 gegründeten BlackRock Asset Management Deutschland AG mit Sitz in München verwaltet.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG darf seit dem 22. Dezember 2000 Wertpapierindex-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 30. Juli 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen (Nicht-richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen) verwalten.

2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt. Das haftende Eigenkapital beträgt 7 Mio. Euro. Es stehen keine Einlagen auf das gezeichnete Kapital aus.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern:

- Joseph Linhares (Vorsitzender), BlackRock, Managing Director, Head of EMEA iShares
- Derek Stein (stellvertretender Vorsitzender) BlackRock, Managing Director, Head of Business Operations Group
- Prof. Dr. Markus Rudolf, Universitätsprofessor, WHU Otto Beisheim School of Management.

Der Aufsichtsrat hat durch einstimmigen Beschluss die folgenden drei Personen als Mitglieder des Vorstands ernannt:

- Dr. Dirk Klee, München, geb. 1964, BlackRock Managing Director, Head of iShares Business for Central & Eastern Europe, CEO BlackRock Asset Management Deutschland AG, CEO iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Geschäftsführer der Allianz Global Investors Deutschland GmbH (Holding) und Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft GmbH,
- Michael Krautzberger, geb. 1970, BlackRock Managing Director, Head of Europe Fixed Income, CIO BlackRock Asset Management Deutschland AG, CIO iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Head of European Fixed Income Aggregate Portfolio Team bei Merrill Lynch Investment Managers,
- Dr. Thomas Groffmann, geb. 1964, BlackRock Managing Director, Chief Operating Officer (COO) for Germany, Austria & Eastern Europe, COO BlackRock Asset Management Deutschland AG, COO iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, zuvor Direktor und Head of European Pension Coordination bei Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft GmbH und Head of European Pensions bei Allianz SE, München.

3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag

Der Dow Jones China Offshore 50SM (im Folgenden "zugrunde liegender Index" genannt) ist als Markenzeichen der Dow Jones & Company, Inc. (im Folgenden "Lizenzgeber" genannt) eingetragen und dadurch gegen unzulässige Verwendung geschützt. Der Lizenzgeber vergibt Lizenzen zur Nutzung des zugrunde liegenden Index als Basiswert für Kapitalmarktprodukte.

Die Gesellschaft hat mit dem Lizenzgeber einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den die Gesellschaft das Recht zur Nutzung des dem Sondervermögen zugrunde liegenden Index erhalten hat.

3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers

Das Sondervermögen wird vom Lizenzgeber weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit der Gesellschaft abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des Sondervermögens in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab. Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche die Gesellschaft durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für

etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Sondervermögens oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder das darauf beruhende Sondervermögen beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

4. Depotbank

4.1. Allgemeines

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Die Depotbank ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich und haftet im Falle des Verlustes. Wenn jedoch Wertpapiere im Ausland verwahrt werden und es sich beim dortigen Verwahrer nicht um die Clearstream Banking AG oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle der Depotbank handelt, beschränkt sich die Haftung der Depotbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Verwahrers sowie die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Auswahlkriterien.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt.

4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit

Für das Sondervermögen hat die State Street Bank GmbH mit Sitz in München, Brienner Straße 59, 80333 München, das Amt der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagengeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Sondervermögens

5.1. Auflagedatum und Laufzeit

Das Sondervermögen wurde am 27.03.2006 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

5.2. Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht. Hierzu wird eine exakte und vollständige Nachbildung des zugrunde liegenden Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist der passive Managementansatz. Er beinhaltet im Gegensatz zum aktiven Managementansatz das Prinzip, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die jeweilige Gewichtung dieser Vermögenswerte im Sondervermögen durch den zugrunde liegenden Index vorgegeben werden. Der passive Managementansatz und der Handel der Anteile über die Börse führen zu einer Begrenzung der Verwaltungskosten sowie der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen belastet werden.

5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der vollständigen Nachbildung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index steht entgegen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Index um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dessen Berechnung bestimmte Annahmen unterstellt werden. So wird unter anderem unterstellt, dass beim Erwerb und bei der Veräußerung von Wertpapieren keinerlei Transaktionskosten anfallen. Außerdem bleiben bei der Berechnung des zugrunde liegenden Index Verwaltungskosten und teilweise Steuerzahlungen, die sich wertmindernd auf den Anteilpreis des Sondervermögens auswirken, gänzlich unberücksichtigt.

Detaillierte Informationen über den zugrunde liegenden Index sind bei der Gesellschaft oder bei dem Lizenzgeber in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

6. Anlagegrundsätze

6.1. Allgemeines

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Derivate gemäß § 51 InvG,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
- f) Investmentanteile gemäß § 50 InvG,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Der zugrunde liegende Index ist von der BaFin anerkannt

und erfüllt die im Folgenden genannten Voraussetzungen des Investmentgesetzes:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Angaben über die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index sind ferner für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Sondervermögens enthalten.

Aufgrund der Bindung an den zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung für dieses Sondervermögen nur eingeschränkt.

6.2. Auswirkungen von Indexanpassungen

Zur möglichst exakten Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Fondsmanagement sämtliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen die Sondervermögen angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

6.3. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index dürfen ausschließlich die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere),
- Wertpapiere, die auf den zugrunde liegenden Index begeben werden (Indexzertifikate),
- Wertpapiere, die auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index begeben werden (Einzeltitelzertifikate),
- Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index (Indexterminkontrakte),
- Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltitelterminkontrakte),
- Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index (Indexoptionsscheine),
- Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index (Einzeltiteloptionsscheine) sowie
- Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index hat die Anlage in Indexwertpapiere im Sinne einer direkten Duplizierung des Index Vorrang gegenüber der Anlage in die anderen oben genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögensgegenstände. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch diese Vermögensgegenstände, welche den Index nur mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der unter Punkt 9.2 im

zweiten Satz beschriebenen Investitionsgrenze geboten.

6.4. Duplizierungsgrad

Um den zugrunde liegenden Index nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Punktes 6.3 einen Duplizierungsgrad von 95 % nicht unterschreiten. Terminkontrakte sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem InvG (im Folgenden „DerivateV“ genannt) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der oben genannten Wertpapiere, Zertifikate, Terminkontrakte, Optionsscheine und Investmentanteile im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem zugrunde liegenden Index übereinstimmt.

7. Anteilklassen

Das Sondervermögen kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, das heißt die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die bestehenden Anteilklassen sind in dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" in diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags und der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungsskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Werden weitere Anteilklassen gebildet, bleiben die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

8. Anlageinstrumente im Einzelnen

8.1. Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
7. sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
8. es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

8.2. Geldmarktinstrumente.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern Ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden.

Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. wenn sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. wenn sie von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
6. wenn sie von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte

Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

- c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

8.3. Bankguthaben

Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

8.4. Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Deri-

vate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung tätigen.

Es dürfen für das Sondervermögen keine Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke einer effizienten Nachbildung des zugrunde liegenden Index einsetzen, wenn und soweit dies vertraglich geboten ist und im Interesse der Anleger liegt. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilsklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten im Sinne des § 51 Absatz 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilsklasse zugeordnet.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200% bezogen auf das Marktrisikopotential eines derivativefreien Vergleichsvermögens überschreiten.

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch den qualifizierten Ansatz erfolgt, ermittelt die Gesellschaft darüber hinaus über die Summe der Nominalwerte aller Derivate bzw. deren Äquivalenzwerte einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung im Rahmen des qualifizierten Ansatzes). Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann die erwartete Summe der Nominalwerte der Derivate zeitweise übersteigen oder sich in der Zukunft ändern. Die Summe der Nominalwerte der Derivate ist abhängig von Marktbewegungen und bei Ihrer Berechnung wird nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes unterschieden. Aus diesem Grund liefert die erwartete Summe der Nominalwerte der Derivate keine verlässliche Indikation über den Marktrisikogehalt des Sondervermögens. Die erwartete Summe der Nominalwerte der Derivate des Sondervermögens beträgt 0 %.

Bei dem derivativefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Ansonsten muss die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten. Das virtuelle Vergleichsvermögen besteht hauptsächlich aus den im entsprechenden Benchmark-Index enthaltenen Wertpapieren.

8.4.1. Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte im Sinne des Punktes 6.3 erwerben.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

8.4.2. Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Optionsgeschäfte im Sinne des Punktes 6.3 abschließen.

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

8.4.3. Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Equity-
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

8.4.4. Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

8.4.5. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

8.4.6. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

8.4.7. Begrenzung des Marktrisikos

Terminkontrakte und Optionsgeschäfte unterliegen dem Marktrisiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Die Gesellschaft wendet für die Ermittlung des Marktrisikopotenzials, das durch den Erwerb von Terminkontrakten und Optionsgeschäften hervorgerufen wird, den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV an. Durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionsgeschäften darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens gesteigert werden.

8.4.8. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

9. Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

9.1. Ausstellergrenzen

1. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieses Ausstellers (Schuldner) 40 % des Sondervermö-

gens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 Prozent des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) angelegt werden.

2. Legt die Investmentgesellschaft ein Wertpapierindex-Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 63 InvG auf, darf die Investmentaktiengesellschaft bis zu 20 % des Wertes des TGV in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Nr. 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 % des Wertes des TGV angehoben werden. Eine Anlage bis zur Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.
5. In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
6. Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften.
 - bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in
 - a) Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen,
 - b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen
 - c) Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
 - d) Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zwei-

mal abgetreten werden können und gewährt wurden:

- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, zugelassen oder einbezogen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Terminkontrakte und Optionsgeschäfte sind entsprechend den § 18 DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.

9.2. Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 5 % in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 95 % in Vermögensgegenständen im Sinne von Punkt 6.3 auf den Wertpapierindex investiert sein.

Soweit die Gesellschaft zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Indexzertifikate oder Einzeltitelzertifikate im Sinne von Punkt 6.3 erwirbt, dürfen bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in solche Zertifikate im Sinne von Punkt 6.3 investiert werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Son-

dervermögen investieren. Es können zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

10. Darlehens- und Pensionsgeschäfte

10.1. Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet oder Geldzahlungen geleistet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

10.2. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

11. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

12. Bewertung

12.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

12.1.1. An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

12.1.2. Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

12.2. Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

12.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen amtlichen Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

12.2.2. Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

12.2.3. Derivate

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des

Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

12.2.4. Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

12.2.5. Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäfts für Rechnung des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

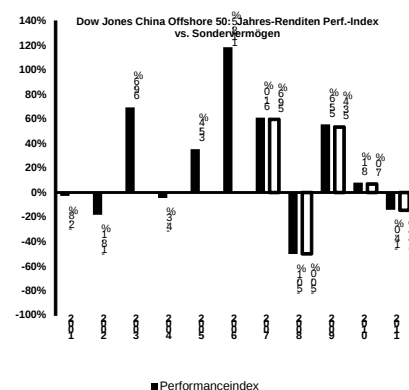
Werden für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom betreffenden Teilgesellschaftsvermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

12.2.4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixings (17:00 GMT) der „The WM Company“ der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

13. Wertentwicklung

Die Graphik zeigt die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index und des Sondervermögens über einen Zeitraum der letzten 9 Jahre seit dem 01.01.2003.



Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung des Sondervermögens.

14. Risikohinweise

14.1. Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in welche die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

14.2. Verlustrisiko

Der Anteilinhaber unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem Anteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

14.3. Abweichungsrisiko

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Sondervermögen bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass das Sondervermögen die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Unter die außerordentlichen Umstände fallen auch Erwerbs- und Veräußerungsrestriktionen im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Grenzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur BlackRock Group ergeben.

14.4. Konzentrationsrisiko

Der dem Sondervermögen zugrunde liegende Index konzentriert die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten nationalen Markt. Dadurch ist das Sondervermögen ausschließlich von der Entwicklung dieses nationalen Marktes und nicht des Gesamtmarktes abhängig.

14.5. Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allge-

meinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

14.6. Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

14.7. Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

14.8. Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Leistung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

14.9. Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

14.10. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. Die Depotbank haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt Depotbank).

14.11. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

14.12. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder

überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

14.13. Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Sondervermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

14.14. Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

14.15. Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

14.16. Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

14.17. Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten sind mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder eines Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

14.18. Risiko von Anlagebeschränkungen

Investitionen der BlackRock Gruppe können dazu führen, dass die möglichen Anlagestrategien des Sondervermögens durch Anlagebeschränkungen beeinträchtigt werden. Als Investitionen der BlackRock Gruppe gelten in diesem Zusammenhang auch Investitionen für Rechnung von Konten, die von der BlackRock Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe verwaltet werden.

So können sich beispielsweise aus der gesellschaftsrechtlichen oder der aufsichtsrechtlichen Definition des Eigentums an regulierten Unternehmen auf bestimmten Märkten Gesamt-Anlagegrenzen für verbundene Unternehmen ergeben, die nicht überschritten werden dürfen.

Nicht-Einhaltung dieser Anlagegrenzen ohne Erteilung einer entsprechenden Genehmigung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Zustimmung kann Nachteile oder Geschäftsbeschränkungen für die BlackRock Gruppe und der Sondervermögen nach sich ziehen.

Das Erreichen solcher Gesamt-Anlagegrenzen kann zur Folge haben, dass das Sondervermögen aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, Anlagen zu tätigen oder zu veräußern bzw. Rechte aus solchen Anlagen auszuüben.

Im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Eigentumsrechte oder sonstige Beschränkungen, die sich aus dem Erreichen der Anlagegrenzen ergeben, ist die Gesellschaft daher berechtigt, den Erwerb von Anlagen zu beschränken, bestehende Anlagen zu veräußern oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) auf sonstige Weise einzuschränken.

15. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens sieben Jahren liegen.

16. Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Gesellschaft

17.1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf dem Innendeckblatt genannten Designated Sponsors erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

17.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

17.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Grundsätzlich werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am übernächsten Handelstag ermittelt wird.

17.4. Aussetzung der Anteiltrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.iShares.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

18. Börsen und Märkte

18.1. Allgemeines

Die Anteile des Sondervermögens sind zum Handel an folgenden Börsen zugelassen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG

Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon: +49 (0) 69 - 211 - 0

Telefax: +49 (0) 69 - 211 - 11021

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Deutsche Börse AG errechnet während des Handels fortlaufend den indikativen Net Asset Value des Sondervermögens. Die zur Berechnung des indikativen Net Asset Value notwendigen Informationen werden der Deutschen Börse AG von der Gesellschaft einmal täglich zur Verfügung gestellt.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

18.2. Die Funktion der Designated Sponsors

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

18.3. Die Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

18.4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Sondervermögens können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

19. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

19.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft Bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

19.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter Punkt 17.4. (Aussetzung der Anteilrückgabe) näher erläutert.

19.3. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 % des Anteilwertes. Der jeweilige Ausgabeaufschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" entnommen werden. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Ver-

triebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

19.4. Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises wird vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 1 % des Anteilwertes. Der jeweilige Rücknahmeabschlag für die entsprechenden Anteilklassen kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" entnommen werden. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag fließt der Gesellschaft zu.

19.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig unter www.iShares.de veröffentlicht.

19.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

20. Verwaltungs- und sonstige Kosten

20.1. Kostenpauschale

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Kostenpauschale, deren Höhe von der jeweiligen Anteilklasse abhängt.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Kostenpauschale kann dem "Überblick über die bestehenden Anteilklassen" unmittelbar vor den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" entnommen werden.

Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- Vergütung der Depotbank,
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen,
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- die für den Lizenzvertrag zu zahlenden Gebühren,
- Kosten für den Vertrieb.

Die Kostenpauschale wird dem Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

20.2. Sonstige Aufwendungen

Daneben können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich zu der Kostenpauschale belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens,
- Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

Die Gesellschaft kann bis zu 40 % der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschalierten Aufwandsersatz für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften entstehen, erhalten.

Die Gesellschaft kann bis zu 30 % der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschalierten Aufwandsersatz, für Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.

Die Gesellschaft kann bis zu 40 % der Überschusserträge, die die Nettodividendenzahlungen übersteigen, als pauschalierten Aufwandsersatz für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der zugrunde liegenden Dividendenoptimierungsgeschäften entstehen, erhalten.

20.3. Zusammensetzung der Total Expense Ratio

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus:

- Kostenpauschale, die gemäß Punkt 20.1. für die Verwaltung des Sondervermögens erhoben wird,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen,
- banküblichen Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,

- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen.

Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

21. Besonderheiten beim Erwerb von anderen Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen anderen Investmentanteile berechnet.

Diese Verwaltungsvergütung kann, muss aber nicht die unter Punkt 20.1. genannten Kostenbestandteile umfassen. Daneben sind sonstige nicht von der Verwaltungsvergütung erfasste Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen von den Anlegern des Sondervermögens gesondert zu tragen. Neben den unter Punkt 20.1. und 20.2. genannten Aufwendungen können auch Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern für die anderen Investmentanteile geltend gemacht werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der anderen Investmentanteile weitergegeben wird.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

22. Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

23. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

24. Geschäftsjahr und Ausschüttungen

24.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

24.2. Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussaussschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaussschüttungen vornehmen.

Die Höhe der Zwischenaussschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaussschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

Durch die Zwischenaussschüttungen soll eine Abweichung der Performance des Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

25. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

25.1. Allgemeines

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger durch ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer oder mehrerer Anteilklassen des Sondervermögens verfahren werden.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

25.2. Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von zwölf Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Depotbank das Sondervermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

25.3. Übertragung von Sondervermögen

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) auf ein anderes bestehendes, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Das Sondervermögen darf auch mit einem Investmentfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens oder eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds auf das Sondervermögen übertragen werden. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds ohne dessen Verbindlichkeiten auf das Sondervermögen übertragen werden.

25.4. Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen bzw. den Investmentfonds, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Investmentvermögens oder ausländischen Investmentfonds umzutauschen, das/der ebenfalls von der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie das Sondervermögen verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Investmentvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenen Investmentvermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Investmentvermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in unter www.iShares.de bekannt, wenn das Sondervermögen einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Sondervermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf ein anderes Investmentvermögen oder einen anderen ausländischen Investmentfonds findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

26. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater

in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,--€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,--€ (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.²

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

² Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

26.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

26.1.1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

26.1.2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,--€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,--€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird bei Thesaurierungen vor dem 01.01.2012 der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug (bzw. ab 2010 den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag) auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen. Dividenden von ausländischen Kapitalgesell-

schaften als so genannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

26.1.3. Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung, die vor dem 01.01.2012 vorgenommen werden, wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Ausschüttungen und Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

26.1.4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

26.1.5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

26.1.6. Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteilmäßiger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

26.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

26.2.1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz³ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (S.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

26.2.2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.⁴ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

26.2.3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁵. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zu-

züglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

26.2.4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

26.2.5. Substanzauskehrung

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

26.2.6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁶, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens

³ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁴ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

⁵ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁶ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sog. genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

26.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurieren der Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei vor dem 1.1.2012 erfolgenden Thesaurierungen und Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden. Erfolgt die Thesaurierung in diesem Fall nach dem 31.12.2011, wird keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt.

Für inländische Dividenden erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

26.4. Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der

Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

26.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

26.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

26.7. Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

26.8. Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen betei-

ligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

26.9. Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

26.10. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 40h InvG, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

26.11. Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämt-

liche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

26.12. EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen

Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 % (bzw. für nach dem 31.12.2010 endende Geschäftsjahre 25 %) - Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

26.13. Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

27. Auslagerung

Die Gesellschaft hat Tätigkeiten im Rahmen folgender Aufgaben ganz oder teilweise an andere Unternehmen übertragen:

- Swap Collateral Management,
- EDV-Service,
- Interne Revision,
- Compliance Monitoring
- Kontrahentenrisiko,
- KAG-Buchhaltung und Finanzen,
- Middle Office (u.a. Trade Operations, Corporate Actions),
- Fonds Administration,
- Collateral Management (Wertpapierleihe),

- Kontrollfunktion im Rahmen der Fonds Administration / Collateral Management (Wertpapierleihe)
- Wertpapierleihe.

28. Jahres-/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Depotbank erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München beauftragt.

29. Zahlungen an die Anteilhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger – soweit das Sondervermögen die Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen Erträgen vorsieht – diese Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem unter Punkt 1.1 angegebenen Wege bezogen werden.

30. Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen

- iShares DAX® (DE)
- iShares MDAX® (DE)
- iShares TecDAX® (DE)
- iShares EURO STOXX 50 (DE)
- iShares EURO STOXX Select Dividend 30 (DE)
- iShares EURO STOXX (DE)
- iShares Dow Jones Eurozone Sustainability Screened (DE)
- iShares STOXX Europe 50 (DE)
- iShares STOXX Europe Select Dividend 30 (DE)
- iShares STOXX Europe 600 (DE)
- iShares STOXX Europe Large 200 (DE)
- iShares STOXX Europe Mid 200 (DE)
- iShares STOXX Europe Small 200 (DE)
- iShares ATX (DE)
- iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)
- iShares NASDAQ-100® (DE)
- iShares Nikkei 225® (DE)
- iShares STOXX EU Enlarged 15 (DE)
- iShares Dow Jones Global Titans 50 (DE)
- iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30 (DE)
- iShares STOXX Americas 600 Real Estate Cap (DE)
- iShares STOXX Asia Pacific 600 Real Estate Cap (DE)

iShares FTSE 100 (DE)
iShares Dow Jones Industrial Average (DE)
iShares eb.rexx® Money Market (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5 (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5 (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 (DE)
iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+ (DE)
iShares eb.rexx® Jumbo Pfandbriefe (DE)
iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (DE)
iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-2.5 (DE)
iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 2.5-5.5 (DE)
iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 5.5-10.5 (DE)
iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 10.5+ (DE)
iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)

b) Gemischte Sondervermögen

iShares EURO STOXX Banks (DE)
iShares EURO STOXX Health Care (DE)
iShares EURO STOXX Technology (DE)
iShares EURO STOXX Telecommunications (DE)
iShares SMI (DE)

c) Richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) | Investmentaktiengesellschaft

iShares STOXX Global Select Dividend 100 (DE)
iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts (DE)
iShares STOXX Europe 600 Banks (DE)
iShares STOXX Europe 600 Basic Resources (DE)
iShares STOXX Europe 600 Chemicals (DE)
iShares STOXX Europe 600 Construction & Materials (DE)
iShares STOXX Europe 600 Financial Services (DE)
iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage (DE)
iShares STOXX Europe 600 Health Care (DE)
iShares STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services (DE)
iShares STOXX Europe 600 Insurance (DE)
iShares STOXX Europe 600 Media (DE)
iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas (DE)
iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods (DE)
iShares STOXX Europe 600 Real Estate (DE)
iShares STOXX Europe 600 Retail (DE)
iShares STOXX Europe 600 Technology (DE)
iShares STOXX Europe 600 Telecommunications (DE)
iShares STOXX Europe 600 Travel & Leisure (DE)
iShares STOXX Europe 600 Utilities (DE)

31. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
 - c) Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b BGB, so ist beim Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

32. Interessenskonflikte

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe und zur Bank of America Gruppe, PNC Gruppe und Barclays Gruppe.

Übergeordnete Holdinggesellschaft der Gesellschaft ist BlackRock, Inc., eine in Delaware, USA, gegründete Gesellschaft. Bank of America Corporation,

PNC Bank N.A. und Barclays PLC sind wesentliche Gesellschafter der BlackRock, Inc.

Beim Abschluss von Wertpapiergeschäften für das Sondervermögen können Gesellschaften der Bank of America Gruppe, der PNC Gruppe oder der Barclays Gruppe Effektenkommissions-, Devisen- und Bankdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen erbringen oder als Handelsvertreter zu ihren üblichen Vertragsbedingungen auftreten und daraus Nutzen ziehen.

Provisionen an Broker und Handelsvertreter entsprechen marktüblichen Bedingungen und sämtliche Mengen- oder sonstige Rabatte sowie Barprovisionsnachlässe werden an das Sondervermögen weiter gegeben.

Soweit sie es für angemessen hält, kann die Gesellschaft Dienstleistungen von Gesellschaften der Bank of America Gruppe, PNC Gruppe und Barclays Gruppe in Anspruch nehmen, sofern (a) deren Provisionen und sonstige Geschäftsbedingungen allgemein mit Angeboten nicht verbundener Broker und Handelsvertreter auf dem jeweiligen Markt vergleichbar sind und (b) dies im Einklang mit den Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse steht.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen wird ein Teil der Anlagegeschäfte für das Sondervermögen voraussichtlich durch Makler/Händler der Bank of America Group, der PNC Gruppe und der Barclays Gruppe getätigt; diese werden voraussichtlich zu einer vergleichsweise kleinen Gruppe globaler Unternehmen gehören, denen jeweils ein größerer Teil der Geschäfte übertragen wird als anderen Firmen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden und der Einschränkungen, die durch die Gesellschaft festgelegt wurden, ist es möglich, dass die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock Gruppe, der Bank of America Gruppe, der PNC Gruppe oder der Barclays Gruppe sowie die Geschäftsführer der genannten Gesellschaften (a) an dem Sondervermögen bzw. an Geschäften für oder mit dem Sondervermögen beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt und (b) mit Gesellschaften der Bank of America Gruppe, PNC Gruppe oder Barclays Gruppe Geschäfte abschließen bzw. deren Dienste nutzen, während sie diese Verpflichtungen erfüllen, , ohne dass sie verpflichtet sind, über die Gewinne oder Vergütungen aus dieser Aktivität Rechenschaft abzulegen.

Mögliche Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen, weil die betreffende Gesellschaft der BlackRock Gruppe, Bank of America Gruppe, PNC Gruppe oder Barclays Gruppe:

- (a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;
- (b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremden Namen gehalten oder gehandelt werden;
- (c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zu-

sammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;

(d) als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;

(e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilhabern handelt;

(f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock Gruppe, der Bank of America Gruppe, der PNC Gruppe oder der Barclays Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;

(g) unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.

Bestimmte Wertpapiere können – wie vorstehend beschrieben – sowohl für das Sondervermögen als auch für andere Sondervermögen der Gesellschaft sowie der Fonds und Kunden anderer Gesellschaften der BlackRock Gruppe als tatsächliche oder potentielle Anlagen in Betracht kommen.

Wegen unterschiedlicher Anlageziele und anderer Faktoren kann ein bestimmtes Wertpapier für ein bzw. einen oder für mehrere dieser Sondervermögen bzw. Kunden erworben, für andere hingegen veräußert werden.

Wenn die Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren im Auftrag des Sondervermögens oder dieser Kunden ungefähr zum gleichen Zeitpunkt zur Bewertung anstehen, werden diese Transaktionen, soweit praktikabel, in einer Weise abgewickelt, die für alle beteiligten Sondervermögen bzw. Kunden angemessen erscheint. Es können Fälle auftreten, in denen der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Auftrag eines oder mehrerer Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe anderen Fonds bzw. Kunden der BlackRock Gruppe zum Nachteil gereichen.

Folgendes sollte in Hinblick auf BlackRock Fonds beachtet werden, obwohl die Ausführungen nicht unbedingt relevant für die Sondervermögen sind, die von der Gesellschaft verwaltet werden.

Wenn für dasselbe Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt für verschiedene Fonds bzw. Kunden entgegengesetzte Positionen (d.h. Long und Short) aufgebaut, gehalten oder glattgestellt werden, können dadurch die Interessen der Fonds bzw. Kunden auf der einen oder anderen Seite verletzt werden. Für BlackRock könnte dies einen Interessenkonflikt bedeuten, insbesondere dann, wenn BlackRock oder die beteiligten Portfoliomanager aus einer Aktivität im Vergleich zu anderen eine höhere Vergütung erhalten. Diese Aktivität kann sich aus der Tatsache ergeben, dass dieses Wertpapier von verschiedenen Portfoliomanagement-Teams unterschiedlich eingeschätzt wird oder dass gerade Risikomanagement-Strategien implementiert werden und bestimmte Richtlinien und Verfahren in diesen Situationen nicht allgemein Anwendung finden.

Dieser Konflikt kann auch auftreten, wenn innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams sowohl Long-Only-Mandate als auch Long-Short-Mandate oder Short-Only-Mandate bestehen oder bei der Implementierung von Risikomanagement-Strategien. Wenn Mandate dieser Art innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams bestehen, dürfen Short-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Long-Positionen in anderen Portfolios bestehen, oder Long-Positionen für ein Wertpapier in einigen Portfolios, für das Short-Positionen in anderen Portfolios bestehen, nur im Einklang mit festgelegten Richtlinien und Verfahren abgewickelt werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein angemessenes Treuhandprinzip herrscht und gegenläufige Transaktionen so ausgeführt werden, dass keine bestimmte Kundengruppe systematisch bevorzugt oder benachteiligt wird. Die Compliance Gruppe von BlackRock überwacht diese Richtlinien und Verfahren und kann deren Änderung oder die Einstellung bestimmter Aktivitäten fordern, um Konflikte auf das Mindestmaß zu beschränken. Ausnahmen von diesen Richtlinien und Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die Compliance Gruppe.

Unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Wertentwicklung eines Wertpapiers, welche das Eingehen unterschiedlicher Positionen für dasselbe Wertpapier zum selben Zeitpunkt rechtfertigen würden, würden beispielsweise unter das Treuhandprinzip fallen. Für Long-Only-Konten könnte es in diesem Sinne unangebracht sein, das Wertpapier zu verkaufen, während es für kurzfristig orientierte Konten mit einem Short-Mandat zweckmäßig sein könnte, in dem Wertpapier kurzfristig eine Short-Position einzugehen. Der Versuch, die Auswirkungen der Wertentwicklung einer bestimmten Sparte eines Unternehmens zu neutralisieren, indem eine gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen aufgebaut wird, dessen Geschäft im Wesentlichen mit dem fraglichen Segment vergleichbar ist, kann ebenfalls auf diesem Prinzip beruhen.

Aufgrund der Bemühungen von BlackRock, derartige Konflikte wirkungsvoll zu handhaben, können bestimmte Anlagemöglichkeiten für die Kunden eventuell nicht wahrgenommen werden, oder es kann sein, dass BlackRock Geschäfte in anderer Weise abwickelt, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären. Hierdurch kann wiederum die Anlageperformance beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaften der BlackRock Gruppe können im Hinblick auf die BlackRock Fonds (oder Teile eines BlackRock Fonds), für die sie Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste erbringen, Broker (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Broker, die mit BlackRock verbunden sind) beauftragen, die direkt oder über eine Drittpartei oder über vergleichbare Beziehungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen für BlackRock erbringen. Voraussetzung ist, dass sie nach Ansicht der BlackRock Gruppe eine gesetzlich vertretbare und angemessene Unterstützung für die betreffenden Gesellschaften der BlackRock Gruppe in Prozessen der Anlageentscheidung oder Auftragsausführung darstellen und begründeterweise erwartet werden kann, dass der Gesellschaft insgesamt Vorteile aus der Bereitstellung dieser Dienste erwachsen und

diese der Wertentwicklung der BlackRock Fonds zugute kommen. Zu diesen Research- oder Ausführungsdienstleistungen gehören u.a., sofern dies im Rahmen der anwendbaren Gesetze gestattet ist - Research zu Unternehmen, Branchen und Wertpapieren, wirtschaftliche und finanzielle Informationen und Analysen sowie Software für quantitative Analysen. Die auf diese Weise erhaltenen Research- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für das Konto, dessen Provisionen zur Bezahlung für diese Dienstleistungen eingesetzt wurden, sondern auch für weitere Kundenkonten der BlackRock Gruppe genutzt werden. Solche Güter und Dienstleistungen beinhalten ausdrücklich keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Verwaltung, Rechnerhardware, allgemeine Büroausstattung oder Büroräume, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Soweit BlackRock die Gelder aus Provisionszahlungen ihrer Kunden für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdienstleistungen einsetzt, müssen Gesellschaften der BlackRock Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienste zahlen. Gesellschaften der BlackRock Gruppe können Research- oder Abwicklungsdienste in Anspruch nehmen, die unter die von einem bestimmten Broker/Händler erbrachten Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienste fallen. Soweit eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe Research- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage nutzt, bestehen möglicherweise dieselben Konflikte im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Dienste über Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise wird das Research effektiv durch die Kundenprovisionen bezahlt, die auch zur Bezahlung der Ausführungs-, Clearing- und Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, die der Broker/Händler erbracht hat. Sie werden daher nicht von dieser Gesellschaft der BlackRock Gruppe bezahlt.

Jede Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann vorbehaltlich des Best-Execution-Grundsatzes bestrebt sein, diese Aufträge über Broker auszuführen, die im Sinne solcher Vereinbarungen Research- oder Ausführungsdienste erbringen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass kontinuierliche Research- oder Ausführungsdienstleistungen erbracht werden, die nach Überzeugung der Gesellschaft der BlackRock Gruppe nützlich für ihre Prozesse der Anlageentscheidung und Auftragsausführung sind. Eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe kann höhere Gebührensätze zahlen oder scheinbar höhere Gebührensätze, als sie andernfalls bezahlt hätte, entrichtet haben, um Research- oder Ausführungsdienste zu erhalten, wenn diese Gesellschaft der BlackRock Gruppe nach Treu und Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision im Verhältnis zum Wert der bereitgestellten Research- oder Ausführungsdienste angemessen ist. BlackRock Gruppe ist überzeugt, dass ihre Prozesse des Investmentresearch und der Auftragsausführung verbessert werden, wenn Provisionsgelder für die Bereitstellung von Research- oder Ausführungsdiensten eingesetzt werden. Gleichzeitig verbessern sich die Aussichten auf höhere Anlagerenditen.

BlackRock Gruppe kann ohne vorherige Mitteilung an die Kunden der BlackRock Gruppe gegebenenfalls beschließen, die oben beschriebenen Vereinbarungen zu ändern, oder beschließen, sich in

unterschiedlichem Maße dadurch zu binden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Definitionen für die in dieser Nummer genannten folgenden Begriffe:

„Bank of America Gruppe“: Unternehmen der Bank of America Gruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die Bank of America Corporation ist.

„Barclays Gruppe“: Unternehmen der Barclays Gruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die Barclays plc ist.

„BlackRock Fonds“: Fonds, die von der BlackRock Gruppe verwaltet werden, nicht aber von der BlackRock Asset Management Deutschland AG.

„BlackRock Gruppe“: Unternehmen der BlackRock, Inc. sowie Tochtergesellschaften und mit dem Unternehmen verbundene Personen.

„PNC Gruppe“: Unternehmen der PNC Gruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die PNC Bank, N.A. ist.

Überblick über die bestehenden Anteilklassen

33. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)

Anteilklassenbezeichnung	iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)
Wertpapierkennnummer	WKN A0F5UE
Börsengelistet	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,60 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an

Allgemeine Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Richtlinienkonformen Wertpapierindex-Sondervermögen (nachstehend „Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank.

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach

Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze.

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

2. Für das Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 7 geboten.
3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 51 Absatz 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 InvG im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der

durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 InvG im Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG	=	Duplizierungsgrad in %
n	=	Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
I	=	Index
F	=	Fonds
W_i^I	=	Gewicht der Aktie i im Index I in %
W_i^F	=	anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
Σ	=	Summenzeichen
		Summationsindex; steht für die einzelnen
i	=	Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere.

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist⁷,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente.

- Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

⁷ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁸,
 - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

⁸ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

§ 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EU-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate.

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Absatz 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,

- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 - 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienteren Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 - 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 - 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente.

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG investieren.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagengrenzen.

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
- 3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
- 4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 InvG sind entsprechend den §§ 18 und 19 der DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
- 5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 6. Die Gesellschaft darf insgesamt höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 investieren, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen angelegt werden dürfen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.
- 7. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nicht etwas anderes bestimmt wird, muss das Sondervermögen zu mindestens 95 Prozent in Vermögenswerte gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 12 Verschmelzung

- 1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 2 Absatz 25 InvG

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Investmentvermögen übertragen,
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen,
 - c) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen EU-Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen,
 - d) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes EU-Investmentvermögen übertragen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 40 bis 40 h InvG.
 3. Verschmelzungen eines EU-Investmentvermögens auf das Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Art. 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Darlehen.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte.

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine.

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalur-

kunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung.

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Kapitalgesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu ent-

richten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten.

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Absatz 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Absatz 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Absatz 1 InvG entspricht.
4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Depotbank jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im

elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen

Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 InvG, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 43 Absatz 3 InvG oder Änderungen im Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 43 Absatz 3 InvG in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 43 Absatz 5 InvG zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen für das Sondervermögen iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE).

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen **iShares Dow Jones China Offshore 50 (DE)** (nachstehend „Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Derivate gemäß § 51 InvG,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
- f) Investmentanteile gemäß § 50 InvG.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im Sondervermögen einsetzen.

Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Dow Jones China Offshore 50SM (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten sinngemäß

auch für andere für das Sondervermögen erwerbende Vermögensgegenstände, die nicht Wertpapiere sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 63 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden. Die Regelung des § 4 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung, Höhe des Anteilswerts, Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten im Sinne des § 51 Absatz 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilklassse zugeordnet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteilscheine.

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbriefte.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 7 Kosten⁹.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 18 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Depotbank, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögens-

gegenständen entstehen (Transaktionskosten),

- b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- c) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens,
- e) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

Diese Aufwendungen können dem Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft kann bis zu 40 Prozent der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften entstehen, erhalten.
5. Die Gesellschaft kann bis zu 30 Prozent der Nettoausgleichs-, Nettoschadensersatz- und/oder Nettovergleichszahlungen aus der Teilnahme an in- und ausländischen Wertpapiersammelklagen oder entsprechenden Verfahren als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die der Gesellschaft in diesem Zusammenhang entstehen, erhalten.
6. Die Gesellschaft kann bis zu 40 Prozent der Überschuss-erträge, die die Nettodividendenzahlungen übersteigen, als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der zugrunde liegenden Dividendenoptimierungsgeschäften entstehen, erhalten.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

⁹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteile sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden,

als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones China Offshore 50^{SMEEX}“ erworben haben, bleiben unberührt.

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Max-Joseph-Str. 6, 80333 München

• Tel: +49 (0) 89 42729 5858 • Fax: +49 (0) 89 42729 5958 • E-Mail: info@iShares.de

www.iShares.de

BLACKROCK®